

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1701/2016
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 16.11.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	22.11.2016	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1057/2016 CDU Ortsbeiratsfraktion
hier: Regenrückhaltebecken Layenhöfer Chaussee

Mainz, 17.11.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Finthen nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die Beantwortung des Antrags 1057 / 2016 wird wie folgt ergänzt:

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 (1) des Landespflegegesetzes Rheinland – Pfalz (LPfLG) zu verstehen. Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist daher nach § 6 (4) LPfLG ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben zu erstellen. **Dieser Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.** Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht deshalb Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch ein Bauvorhaben vor.

Für den Neubau des Regenrückhaltebeckens „ Layenhöfer Chaussee „ wurde nach den zitierten Vorschriften der landschaftspflegerische Begleitplan im Dezember 1999 erstellt und hinsichtlich der Bepflanzung im und um das Becken auch entsprechend umgesetzt. Bäume und Buschwerk im und um das Becken sollen den Eingriff in das Landschaftsbild minimieren und verhindern, dass das Becken zu einem unnatürlich wirkenden Baukörper wird.

Die Bepflanzung des Beckens beeinträchtigt die Funktionalität des Beckens in keiner Weise und reduziert nicht dessen Kapazität, da bei deren planerischer Dimensionierung die Bepflanzung bereits Berücksichtigung gefunden hat.